

2. K.
412.
11

Zufällige Gedanken
von dem

Geistlichen Sinne

des bürgerlichen Gesetzes

bey dem Volcke Gottes

die Todesstrafe und Beerdigung

eines

Schreckten

5. B. Mos. c. XXI. v. 21. 22.

betreffende

zu mehrer Untersuchung

eröffnet

von

M. Christian Gotthold Wilisch,

Amtsprediger zu St. Nicolai und des Minister. Sub-Sen.

Leipzig,

bey Heinsius Erben, 1757.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several horizontal lines across the page.





5. B. Mos. 21. v. 22. 23.

Wenn jemand eine Sünde gethan hat, die Tod
des würdig ist, und wird also getödtet, daß
man ihn an ein Holz henget, so soll sein Leich-
nam nicht übernacht an dem Holz bleiben,
sondern sollt ihn deselben Tages begraben,
denn ein Gehencker ist verflucht bey Gott,
auf daß du dein Land nicht verunreinigst, daß
dir der Herr dein Gott giebt zum Erbe.

I.

So Nachdem ich allbereit in der kurzen Vorrede, zu den, in vor-
rigen Jahre an das Licht gestellten: Vorbildmäßigen
Passions- und Oster-Betrachtungen, über das Ge-
heimniß des alten Bundes, von den Freystädten in
Israel, einige bürgerliche Geseze der Juden aus den Zei-
ten des ersten Bundes, nachahmlich gemacht, welche un-
sern Glaubens-Augen, wenn sie auf Christum, sein Leiden, Sterben, und
Auferstehung, gerichtet werden, einige lehrrreiche, erbaulich, und ange-
nehme

A 2



nehme Vorblicke geben; so will ich dismal, eines derselben, und woferne ich nicht irre, das bekannteste, in ein helleres und mehrers Licht stellen, als es bishero geschehen ist, welches ich ohne Furcht des Widerspruchs schreiben kan, woferne man die Abhandlungen der Gelehrten, von diesem Gesez, ohne Vorurtheil, betrachtet.

Der göttliche Schriftsteller saget mit wenig Worten viel, wenn er dieß Gesez, dem Volcke Israël, kurz vor ihren Ausgang aus der Wüsten und dem Eingang in das Land der Verheißung im Namen, des großen Gottes Israël, kund machen soll, und stellet er dafelbige, mitten unter andere zum bürgerlichen, Policy- und Justiz-Besen, der Jüdischen Republic, gehörigen Geseze, indem er c. 21. die Geseze: von Untersuchung des heimlichen und unbekannt gebliebenen Todtschlags; von der Bestreyung, einer im Kriege gefangenen Weibes-Person, von dem Recht des Erstgeborenen, und von der Strafe des ungehorsamen Sohnes, endlich dieses Gesez kund machet, zu einer sichern und gewissen Anzeige, daß dafelbige, nicht zu den Levitischen, und zum Gottesdienst gehörigen Anordnungen und Satzungen, sondern, zu der Policy der Kinder Israël gehören soll. Daß nun aber dieses Gesez, einen geheimen und geistlichen Sinn, Vorbildung, und Deutung, auf etwas geistliches, und zum Reich Christi gehöriges, in sich faße, lehret uns der Heil. Geist, durch die Feder des Apostel Pauli, wenn er schreibt: Christus ward ein Fluch für uns, denn es stehet geschrieben: Verflucht ist jedermann der am Holtz hänget. Gal. 3, 13.

Was demnach, der ehemals berühmte Gottesgelehrte zu Helmstädt, George Calixtus in seiner Epitome Theolog. moral. P. I. p. 73. schreibt, gehöret hieher: Politicæ leges ad regendam rempublicam, & forum, cum civile, tum criminale, pertinentes, aliæ quidem, captui & peculiari illius populi indoli, sine dubio sunt accomodatæ: aliæ vero ita sese habent, ut nullus ejusmodi ad genium populi respectus possit animadverti. Quas proinde rerum conditionibus & naturæ convenientissimas, utpote ab ipso Deo latas, exislinari necesse est. Bene igitur & prudenter sibi suisque populis & imperio consulunt, qui eas usurpant, usurpandi tamen necessitas, nemini, præcise incumbit, quum positivæ sint, & earum obligatio,

❁ ○ ❁

5

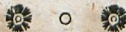
gatio, una cum republica & populo, cui gubernando, ab auctore Deo la-
tae, dudum expiraverit.

Der zu seiner Zeit berühmte Friedr. Spanheim schreibt in sei-
ner Hist. eccles. V. T. p. 50. *Leges politicae & ceremoniales suo jugo,
suis umbris & figuris manu ducturae sunt, ad Christum mediatorem.*

Der sel. Joh. Hieronym. Wiegleb in seiner Kirchen-Historie, p. 284.
drucket sich hierbey folgendermaßen aus: *Es ist auch unter andern die
Absicht GOTTES bey Gebung des Policy-Gesetzes, dahin geganz-
gen, (nämlich auf Christum) wider den sonst gemeinen Gebrauch
der menschlichen Gesetzgeber, die da scheinen ihre Absicht, nicht
so wohl auf die Feststellung des Gottesdiensts und der geistlichen
Gemeinschaft, als auf die Festsetzung, und Erhaltung der welt-
lichen Staats-Gerichte zu haben.*

Petrus Albinus in seinen Betrachtungen und Reflexionen über die
Bücher der Heil. Schrift part. I. lib. II. p. m. 205. schreibt: *Es hat
also das Gesetz dem Volk nur als ein Spiegel seyn sollen, und als
Bilder-Werck, dadurch sie GOTT zum Erkentniß des Messias, und
des von ihm zu erwartenden großen Heils, präpariren wollte, oder
wie eine Tafel, auf welche ihnen Christus, und dessen künfftiges
Amt, und große Werke, nämlich sein Leiden, Sterben und Blut-
vergießen, die er zur Versöhnung der Menschen mit GOTT, und
zu ihrem Heil, vollbringen werde, nach der mannigfaltigen Weis-
heit GOTTES, auf allerley Weise entworfen, und vorgeleget war,
damit sie ihn im Vorbild, mit sich ins gelobte Land nehmen, und
seine Erkentniß, heiliglich unter sich bewahren möchten. Dem-
nach hat GOTT, durchs Gesetz die Verheißung von Christo, und
der von ihm zu erwartenden Gnade keinesweges aufgehoben,
Gal. 3, 17. sondern dieselbe, und der Nothwendigkeit, nur da-
durch noch mehr bezeuget, und bestätiget. Welches auch die
heiligen Väter und Propheten, im alten Testament, nicht an-
ders verstanden haben, und es daher ein greulicher Irrthum ge-
wesen, daß der größte Theil der Jüden, das Gesetz Moses her-
nach*

A 3



nach dahin gedeutet, als wenn sie durch dasselbe die Gerechtigkeit und den Segen erlangen sollten, und den Messiam, in welchem allein, auch nach dem Zeugniß des Gesetzes, alle Gnade und aller Segen sollte gegeben werden, verworffen, und gecreuziget haben.

Ein zu unsern Zeiten bekannt gewordener Gelehrter in Niedersachsen, Conrad Fkenius in seinen Hebräischen Alterthümern (Brem. in 8vo 1737.) schreibt, p. 25. folgendermaßen: *Præcepta legis forensis מִשְׁפָּטִים nonnunquam etiam πνευματικῶν ἀγαθῶν habebant, sed præcipue ad rempublicam Israeliticam rite constituendam prudenterque conservandam, & gubernandam erant ordinatæ.*

II.

Zwar haben einige Forscher der Jüdischen Alterthümer fast zweifeln, ja gar leugnen wollen, daß dieses göttliche Gesetz etwas Vorbildmäßiges auf Christum habe, und hat insonderheit nur in dem vorigen Jahre, Christian Carl am Ende, Rev. Minist. Adjunct. und Rector der Lateinischen Schulen, zu Kaufbeuren, in seinen Anmerkungen zu Christian Heinrich Weisens Abhandlung, von den typischen oder vorbildlichen Strafen deren hin und wieder in der Heil. Schrift Meldung geschieht, Augsburg, 1756. in 8. p. 93. die bekannte Meinung, daß die eiserne Schlange, welche Mose in der Wüsten erhöhet gehabt, ein Vorbild auf Christum gewesen sey, und unter andern auch, die vorbildmäßige Deutung des Gesetzes, von dem gehenckten, mit folgenden Gründen widerlegen wollen. Der Gehenckte im A. T. schreibt er, wird von vielen ebenfalls zu einem Vorbild Christo gemacht. Es ist aber solches, aus eben, den hier angeführten Gründen wieder sinnig, weil es eine schändliche Sache ist. Ja wir finden eigentlich gar keinen Grund, woraus man beweisen könnte, daß ein gehenckter Dieb ein Vorbild Christi sey. Das Holz aber, an welchem er aufgehänget wurde, mag füglich ein Vorbild des Holzes seyn, an welchen Christus ein Gluch worden ist: und die Verfluchung eines Gehenckten, im Lande der Verheißung, ist ein Bild

Bild 'des' Fluchs, der auf Christo am Creutz lag. Deut. XXI. 23.
Gal. III. 13.

Allein welcher Schriftverständiger siehet nicht, wie schwach diese angebrachten Gründe sind? denn bey Vergleichung des Vor- und Gegenbildes, weist uns hierbey der H. Geist, nicht, auf die Todes-Ursache, sondern auf die Todesstrafe. Hiernächst ist es ja, ganz und gar nicht, wider die Heiligkeit des Erlösers am Creuze, ihn mit einem, welcher das Aufhengen verdienet hat, zu vergleichen, weil er ja unter die Uebelthäter gerechnet, ja mit Mördern und Straßenväubern in gleiche Verdammnis, zur Todesstrafe gesetzt worden ist. Und sagt uns denn Paulus nicht selbst, Christus ward ein Fluch für uns. Warum hätte er, mit der Rede von Christo, den Fluch für uns, dieses Gesetzes, von der Todesstrafe des Gehenckten, verknüpft, wenn er nicht das Vorbild, und das Gegenbild mit einander vergleichen wollen. Es hat dennach wo ich nicht irre, eine weit gründlichere Einsicht, und Erkenntnis, von dem Endzweck dieses Gesetzes, der vortrefliche, und geistreiche F. A. Lange, gehabt, und uns mitgetheilet, wenn er schreibet: „daß unter den Leibes-Strafen der Juden, sonderlich das aufhängen am Holz, sein Geheimnis gehabt habe, ist klar, nicht allein aus der sonderlichen Säkung, welche der Gesetzgeber darüber 5. B. Mos. 21. 22. 23. gemacht hat, sondern auch, insbesondre aus der nachdrücklichen hinzu gefügten Ursache, welche zwischen dieser und andern Leibes-Strafen, einen Unterscheid macht. Denn ein Gehenckter ist verflucht bey Gott; auf daß du dein Land nicht verunreinigest, das dir der Herr dein Gott giebt zum Erbe. Welche Worte nicht wohl einen vernünftigen Sinn ausliefern, wo sie nicht auf eine bildliche Weise verstanden werden. Denn, wenn es eigentlich zu verstehen wäre, daß ein Gehenckter bey Gott verflucht ist, so müste der Fluch entweder von der Sünde, oder von der Strafe herrühren. Beydes kann nicht gesagt werden. Der Fluch Gottes, konnte nicht bloß hin, von der Sünde herrühren. Denn obsehon gewiß ist, daß der Fluch Gottes über alle Sünden ruhet, und also, die sich an solchen Sünden hatten schuldig gemacht, welche die Erhängung verdienet, auch den Fluch und Zorn Gottes und die ewige Verdammnis verdienet hatten, und
„zum

zum öffentlichen Exempel, und Alſeiu mehr als andre dienten; ſo kann doch nicht erwieſen werden, daß die Sünden, welche mit der Erhängung geſtraft wurden, vor allen andern abſcheulich, und unverzeßlich geſeſen, und daß diejenige, die damit belegt geſeſen, gewißlich ſeyn verdammt, welches die eigentliche Bedeutung der Redart, in ſolchem Fall, würde mit ſich bringen. Noch weniger konnte der Fluch aus der Strafe herrühren. Denn ſo wäre es in der Menſchen Macht geſeſen; um alle, die von den Richtern Iſraels, zur Erhängung, verurtheilt waren, in das ewige Verderben zu ſtürzen, welches ganz ungeremt. Und wer darf ſagen, daß durch die Erhängung eines Miſethäters, das Land könne verunreinigt werden, und durch deſen Ueberbleibung an dem Holz, der Fluch auf dem Lande bleiben? Gleichwie denn dieſe Verunreinigung vorbildend war, alſo mußte es auch die Erhängung ſelber ſeyn, und worauf ſie gezielet habe, lernen wir von Paul, Gal. 3, 13. Chriſtus hat uns erlöſet von dem Fluch des Geſetzes, da er ward ein Fluch für uns. Denn es ſtehet geſchrieben: Verflucht iſt jedermann der am Holz hänger. Es findet ſich nach dieſer Erklärung eine gnugsame Gleichheit: Denn

„1) Ein Gehenckter mußte ein Iſraelit ſeyn, wann ſeine Aufhängung ſollte den Fluch über das Land bringen. Chriſtus war nach dem Fleiſch ein Iſraelit, und ein Sohn Abrahams und Davids.

„2) Es pflegten am meiſten Gottesläſterer, wenn ſie erſt geſteiget waren, von der ganzen Verſammlung aufgehencet zu werden, wiewohl nicht in Abrede kann gebracht werden, daß zuweilen auch geringere Sünden damit geſtrafft ſind. Chriſtus hat ſterben müſſen, alſo ein Gottesläſterer. Als ein ſolcher war er von Caipha, und dem groſſen Rath verdammt. Und diſ iſt ohne Zweifel, die verborgene Urſache geſeſen, warum man eben die Kreuzigung des Herrn Jeſu, von dem heidniſchen Richter hat begehrt. Da denn das allgemeine Geſchrey des ganzen Volcks, als ein Gegenbild, der bey einem Gottesläſterer vorabgegangenen Steinigung kann betrachtet werden.

„3) Der am Holz aufgehencete, war von Gott, zum Zeichen, ſeines allgemeinen Fluchs über alle Sünden geſetzt. Es waren nicht
 10

„so sehr seine Sünden ins besondere, als der Girel der Sünde insge-
 „mein, und absonderlich der Sünden, die ehemalen am Holze begangen
 „war, welche durch eine solche Aufhengung ins Gedächtniß gebracht
 „wurde. Und noch vielmehr hat Christus bezahlet, was er nicht ge-
 „rauber hatte. Er trug der Welt Sünde, und wollte ins besondre,
 „durch Ausreckung seiner gesegneten Hände an dem Holz, büßen die
 „Sünde, welche unsre ersten Eltern, durch Ausreckung ihrer Hände,
 „nach dem Holz, und dessen verbotener Frucht begangen, und den Fluch,
 „welchen sie dadurch über die Erde gebracht hatten.

„4) Ein Gehängter trug den Fluch Gottes nicht länger, als bis
 „zur Sonnen Untergang, und mußte derhalben, deselbigen Abends be-
 „graben werden. Also ist Christus nicht länger unter dem Fluch Got-
 „tes geblieben, als bis er gegen die Zeit, des Abend=Opfers ruffend, es
 „ist vollbracht, seinen Geist aufgab. Daher er auch noch denselbi-
 „gen Abend von allerley Schmach befreyet, und herrlich ist begraben
 „worden.

„5) Durch die Begräbnis eines erhenckten, wurde das Land Ca-
 „naan betrachtet, gereiniget zu seyn, welches unrein wäre geblieben,
 „wenn die Begräbnis wäre versäumet worden. Christi Begräbnis
 „hat gezeigt, daß weil seine Schmach zu Ende war, die Verfühnung
 „aller Sünden seines Volcks, nun müste vollbracht seyn. Wäre er in
 „der Schmach geblieben, es würde ein Zeichen gewesen seyn, daß Got-
 „tes Gerechtigkeit noch unefriedigt wäre geblieben. Und weil das ver-
 „stockte Israel an der Begräbnis Christi kein Theil hat, und bis auf
 „diesen Tag, ihn noch als einen am Kreuz erhenckten, betrachtet, und
 „verspottet, so bleibt daher der Fluch auf dem ganzen Land und Volck
 „liegen, wovon demselben, auch die Erhenckung des Judas hat mißen
 „ein Spiegel seyn.

III.

Nachdem nun der Grund, von der Gewißheit, dieses vorbildmäßi-
 gen Policiey=Gesetzes bey den Jüdischen Volck, hoffentlich zur Gemüße
 dar

B



dargethan worden, so wollen wir nunmehr, zu der Betrachtung des Gesetzes selbst schreiten, und dabey müssen wir zweyerley fragen:

1. Was für straffällige Sünden wurden mit dieser Todesstrafe beleyet?
2. Wie ward diese Todesstrafe an denselben vollzogen?

Sas die Beantwortung der ersten Frage anbelanget, so sagt Mose nur überhaupt: Wenn jemand eine Sünde gethan hat 2c. **Gl. 2.** Wenn in einem Manne das Gerichte oder das Urtheil des Todes seyn wird, welche Redensart c. 19, 6. 22, 26. auch vorkommt. Es setzt demnach Mose zum voraus, daß bey demjenigen, dessen Leichnam, an das Holz sollte gehenckt werden, eine gewisse Sündensschuld, müste seyn gefunden worden, welche dergleichen Urtheil des Todes nach sich ziehen könnte. Unser Seb. Schmidius beschreibet diese Worte: Crimen, judicium mortis; ein Verbrechen, welches das Urtheil des Todes verdienet. Die Jüdischen Lehrer in dem Talmud, stehen in den Gedancken, daß diese Todesstrafe nur die Gotteslästerer und Abgöttischen, oder diejenigen, welche entweder, von der wahren Religion selbst abgefallen, oder andere, zu dergleichen Abfall verführet hätten, diese Art des Todes zu erwarten gehabt. Den Beweisgrund zu dieser Meinung, nimmt Mose, der Sohn Naimon, in Hilchoth Sanhedrin v. 15. S. 6. aus den Worten Moses: **Er** Gehenckter ist verflucht, oder ein Fluch Gottes. Folglich sagen sie, ein verfluchter Gottes, oder vielmehr, der Gott lästert, und fluchet, ist ein Blasphem, oder ein Gotteslästerer. Nun aber, schließen sie ferner, wird von dem Abgöttischen auch gesagt: **Er** lästert Gott, 4. Buch Mos. 15, 30. Allein an diesem Ort, ist nicht die Rede von den vorfesslichen und muthwilligen Verbrechen, in Gegensatz gegen diejenigen, v. 27. welche aus Irrthum sündiaen. Hiernächst, so wird die Redensart, in unserm Spruch: **Er** ist ein Fluch Gottes, irrig von den Juden, von demjenigen, welcher Gott fluchet, verstanden und angenommen, da es vielmehr heißen soll: **Er** ist verflucht von Gott, gleichwie es c. 7. 25. und sonst zum öftern, von einem groben Sünder heißet, daß er ein Breuel Gottes, oder

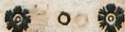
oder ein Greuel und Abscheu vor Gott sey, nicht als ob dieser Sünd-
 der, den Gott Himmels und der Erden verabscheuet, sondern weil ihn
 Gott, für einen Greuel, und Abscheu, oder, wie das alte teutsche Wort,
 die Größe dieser Verabscheuung ausdrücket, ein Scheusal, in seinen al-
 lverheiligsten Augen achtet.

IV.

Einem so großen Uebelthäter nun bestimmt allhier das göttliche
 Gesez die Todesstrafe: er soll getödtet werden, und du solt ihn
 an das Holz hengen.

Daß die, bey den Morgenländern Gehenckten, vorhero getödtet,
 und entweder gesteiniget, oder geköpffet worden, habe ich ohnlängst bey
 der Untersuchung, der eigentlichen Todes-Strafe, des obersten
 der Becker, an dem Hofe des Königs in Egypten, hoffentlich mit
 wahrscheinlichen Gründen dargethan, und weil mir nach der Zeit ein al-
 ter Prediger in unferer Nachbarschaft, eine kurze Nachricht zugeschickt,
 welche auch von der Todes-Strafe, des gedachten Egyptiers, einige
 gleichmäßige Nachricht giebt, so will ich dieselbe allhier einrücken, und
 überlasse dem Leser, das Urtheil, von dem Werth derselben, weil ich
 nicht habe können ausfindig machen, woher dieselbige genommen sey.
 Sie lautet aber folgendermaßen.

„Lambecius ehemaliger Bibliothecarius zu Wien hat 1669. dem
 „Englischen Medico Eduard Brounen, in der Wiener Bibliothek, unter
 „andern raren Büchern und Schriften gezeiget, ein altes geschriebenes
 „Buch, welches ist das 1. B. Moses, mit großen Buchstaben, ohne
 „Raum zwischen den Wörtern, und ohne einige Accenten, über 1300.
 „Jahr alt, darinnen 48. Gemälde, Abbildungen der Historien, mit
 „Gummi-Farben, sehr dienlich um daraus die alte Kleider-Tracht, zu
 „erkennen; desaleichen zu sehen, wie sie ihre Feste, in was Stellungen,
 „sie Ihre Mahlzeiten verrichtet, wie die Knechte aufwartet, und was
 „für musicalische Instrumenten, man damahls gehabt, dabey ist anzumer-
 „cken, daß Joseph angezeigt wird, mit einem güldenem Fleck a f der
 „Brust. Und daß die Manier, wie der oberste Becker, des Königs
 „Pharao gerichtet worden, also gemahlet zu sehen, daß Ihm sein Kopf,
 „durch ein Stücke Holz, wie eine Gabel gemacht gesteckt ist, und die
 „Hände auf den Rücken gebunden, folglich ist ihm der Kopf, in sol-
 „cher



„cher Stellung abgehauen worden, welches auch der Grundtext deutlich zeigt.“

V.

Es hat demnach seine gute Richtigkeit, daß diejenigen, welche Kraft, dieses göttlichen Gesetzes, haben gehencket werden sollen, zuvor auf eine andere Art und Weise, insonderheit, und gemeinlich durch die Steinigung, vom Leben zum Tode gebracht worden sind. In unserm Mosaischen Gesetze, sind die Worte sehr deutlich: Wenn jemand = = und wird getödtet, alsdenn sollt du ihn an das Holz hencken. In diesen Worten gehet demnach der Tod, vor dem Hencken her, und wird alsdenn erst hinzugesetzt: Du sollt nicht machen oder geschehen lassen, daß der Leichnam des Thats, auf dem Holze bleibe. Es ist demnach ein ganz deutlicher Unterscheid zwischen diesem göttlichen Gesetz, und den Geschichten, oder Gewohnheiten, bey den heydnischen Völkern in Canaan, auch bey den Israelliten nach der Zeit, wahrzunehmen, indem diese beyderseits, die dieser Todes-Art schuldigen, lebendig aufhencken, und die todten Leichname, nach der Execution, einige Zeit lang, auf dem Holze bleiben ließen, dahingegen nach unserm Text, die durch die Steinigung getödteten aufgehencket worden.

Zwar macht man allhier, insonderheit 3. Einwürfe, um den Satz zu behaupten, daß das Aufhencken, ohne eine andere vorhergegangene Todesstrafe, an den Missethättern vollstreckt worden sey.

Der erste Einwurf wird genommen aus 4. B. Mos. 27, 4. Allwo Gott der Herr zu Mose sprach: Nimm alle Obersten des Volcks, und henge sie dem Herrn an die Sonne, auf daß der grimmige Zorn des Herrn, von Israel gewandt werde. Allein das Wort: Nimm: heist allhier so viel, als: Nimm zu dir, wie es auch Onkelos übersetzt hat; nimm alle Fürsten des Volcks, und halte Gericht, und tödte: Welches letztere aber nicht auf die Fürsten, welche mit Mose das Gericht halten sollten, sondern auf die Straffälligen, v. 1. 2. 3. zu ziehen ist. Und wie hat denn Moses diesen Befehl befolget? Dieses meldet der Heil. Geist: Und Mose sprach zu den Richtern in Israel, erwürge ei: jeglicher seine Leute, die sich an den Baal Peor gehängt haben. Und wie geschah denn dieses erwürgen? Pinchas nahm

nahm einen Spieß in seine Hand, = = und es wurden gerödtet in der Plage = =

Jedoch noch eine andere Geschichte, wird uns entgegen gesetzt, nemlich, da nach Anzeigae, 2. B. Sam. 21, 6. die sieben Söhne des Königes Saul, aufgehendet wurden, auf dem Berge, vor dem Herrn. Allein darauf kan man zur Antwort geben: 1) daß der Beweis von der nicht gemeldeten vorherigen Todesstrafe nicht sicher genug sey. 2) Hiernächst könnte man sagen, daß diese Begebniß, ganz etwas außerordentliches, und sonderliches gewesen sey, sowohl in Betrachtung, daß sie lebendig gestraft worden, als auch, daß sie eine so lange Zeit, am Holze haben bleiben müssen. 3) Jedoch, was hierbey am allerbeträchtlichsten, uns zu seyn scheint ist, daß nicht die Israeliten, sondern die Gibeoniten, diese Todesstrafe, an den vermeynten schuldigen, ohne Urtheil und Recht vollstreckt haben v. 9. Folglich läset es sich, von diesen beyden Geschichten keinen Schluß, auf das göttliche Gesetze, von den Gehendeten machen. Denn auf eben solche Art, ließ der Perser König, Darius, den Befehl ausgehen, daß derjenige, welcher seinem Gebot sich widersetzen würde, von des Hauße sollte man einen Balken nehmen und aufrichten, und ihn daran hengen, Esr. 6, 11. Es haben auch nach der Zeit die Römer diese Todesstrafe, bey den Jüden eingeführet, wie wir bey der Todesart, des Erwerbers unser Seeligkeit, wahrnehmen, daß alles darbey, dergestalt eingeleitet, und veranstaltet worden, daß er als ein Gehendter hat sterben sollen, damit, schreibet der heil. Johannes: c. 18, 31. 32. das Wort Jesu erfüllet werde, welches Er gesagt, zu deuten, welches Todes er sterben würde.

Diese meine Mutmaßung hat schon der große Coccejus und sein Glaubens=Genosse Campegius Vitringa der ältere, behauptet. Der erstere schreibet: Non, sicut a Regibus fieri solet, vivos suspensionem, sed mortuos, dieser aber: Præcedit mors suspensionem. Additur: non facies ut pernoctet cadaver ipsius, suspensum itaque a ligno cadaver est.

VI.

Auf solche Art, ward der göttlichen Anordnung zufolge, ein Gotteslästerer, oder ein anderer dergleichen großer Missethäter, aus dem Lande der Lebendigen, hinweg gerissen, daß man ihn, durch die Steinigung,



oder das Erdroseln, tödten, und seinen Leichnam, eine Zeitlang an dem Holz bleiben ließ. Jedoch nicht länger, als bis die Sonne zu Mitternacht gieng, und ehe noch die Nacht hereinbrach. Denn so meldet dieses Moses: so soll sein Leichnam nicht über Nacht an dem Holz bleiben, sondern sollt ihn deselben Tages begraben. Dabey zweyerley, zur Beobachtung vorgeschrieben wird, 1) daß der Leichnam des Nachts nicht soll auf dem Holz bleiben, sondern 2) daß er, noch an eben demselbigen Tage, begraben werden soll. Josephus schreibt in seinen Jüdischen Alterthümern, lib. 4. c. 8. Auf teutsch folgendermaßen: Der gehencckte Mißethäter, blieb den ganzen Tag zur Schau, oder zum Spectacul, und des Nachts mußte er begraben werden. Die Jüden haben abermahl, vermuthlich, aus Parteylichkeit gegen ihr Volk, dieses Gesetz dergestalt eingeschräncket, als ob es genug gewesen wäre, den aufgehencckten Leichnam, gegen Untergang der Sonnen, auf einige Augenblicke so zu reden, andern vorzustellen, und zu zeigen. In dem hieher gehörigen Text der Mischna heist es: sie machen den Leichnam also bald, von dem Holze loß, das heist: sie nehmen ihn ab, wofern er aber des Nachts allda bleibet, so wird dieses Gesetz übertreten. Eben dieses bekräftiget Maimonides, wenn er schreibt: Sie hingen den Mißethäter bey der Sonnen Untergang, dergestalt, daß einer binden, der andere aber loß machen mußte, damit sie nur den Worten des Gesetzes, eine Genüge gethan zu haben, das Ansehen haben wollten. Der vortrefliche Schriftgelehrte Vitringa, machet hierbey eine recht lehrende, und nützliche Anmerkung, welche dahin gehet, daß man merken soll, welchergestalt, bey dem Jüdischen Volk, das Vorbildliche auf den Messias, verachtet, und nicht betrachtet worden. Die Absicht Gottes war, schreibt er, dieses Vorbild, auf die Kreuzigung des Messias, den Juden zum öfftern zu geben: ihre Lehrer hingegen haben gemacht, daß dieses, sehr selten geschehen, weil sie dieses Gesetz, nur auf die Gotteslästerer, und Abgötter gedeutet haben. Die göttliche Verordnung, fährt er fort, wollte haben, daß der aufgehencckte Leichnam, den Tag über, bis zur Sonnen Untergang hängen bleiben sollte; die Jüden hingegen, haben dieses auf eine sehr kurze Zeit gedeutet, und die Heerdigung des Gehencckten, beschleuniget wissen wollen.

Allein

Allein die wahre Ursache, von dieser geschwinden Beerdigung, giebt uns Moses selbst zu erkennen, wenn er alsobald hinzusetzet: Du sollt ihn eben desselbigen Tages begraben, denn, ein Gehenckter ist verflucht bey **GOTT**, auf daß du dein Land nicht verunreinigest, das dir der **HER** dein **GOTT** giebt zum Erbe.

VII.

Zwey wichtige, und betrachtungswürdige Bewegungs-Ursachen, 1. warum der Gehenckte, alsobald an seinem Executions-Tage, und so zu reden, den Tag vor Abend, hat müssen begraben werden. Die erste Ursache ist, er ist verflucht bey **GOTT**, Gr. **E.** er ist ein Fluch **GOTTES**.

Es wie kommt es denn, daß nur diese Art den durch Urtheil und Recht Getödteten, ein Fluch **GOTTES**, seyn soll? Es ist ja der Fluch **GOTTES**, über alle Menschen, die in ihren Sünden sterben, ausaegangen: Verflucht sey, heißt die Haupt-Summa, des ersten Theils bey dem Beschluß der Zehen Gebote, wer nicht hält, alle Worte dieses Gesetzes. Warum wird denn, allhier, nur allein, von dem Gehenckten gesagt? **Er ist ein Fluch GOTTES.** Die Worte bedeuten etwas: Paulus, hatte nicht nur, das ganze Corpus Juris Judaici, so zu reden, und die gesammte jüdische Rechts-Gelehrsamkeit, wohl studiret, insonderheit zu der Zeit, da er zu den Füßen, des damaligen großen Lehrers, Gamaliel, geseßen, sondern er war auch, durch die unmittelbare Erleuchtung des Heil. Geistes, nunmehr von dem geheimen Sinn, und der geistlichen Deutung aller jüdischen Gesetze, genugsam belehret, und überzeuget, und finden wir davon in seinen Briefen, insonderheit, an die Galater und Ebräer, eine große Menge der Zeugnisse, welche hieher gehören. Gleichergestalt nun hat er auch allhier gewiesen, was für eine Kraft, in dem Mosaischen Gesetze, von dem Gehenckten, verborgen liegt. Denn sehen wir diese göttliche Anordnung, und die dazu gesetzte Ursache, von dem Abnehmen des getödteten Leichnams, des Gehenckten, recht an, daß nämlich derselbige ein Fluch **GOTTES** sey, und daß die Erde durch sein übernachten an dem Holze, würde verunreiniget werden, so finden wir weder in dem Gesetze der Natur, noch in den schriftlich geoffenbarten, göttlichen Anordnungen einigen Grund und Ursache,



sache, warum ein Gehencker, ein Fluch vor Gott sey? und warum durch das Dableiben seines Leichnams, über der Erden das Land verunreiniget werde? Folglich bleibt nichts übrig, als daß wir sagen, daß dieses alles zum Vorbilde auf Christum, welcher am Holz aufgehendet, und getödtet werden sollen, hat dienen müssen, als wodurch Gott dem Volck Israel, im Vorbilde, zu Gemüthe geführt, daß Christus dermaleinst ans Holz gehendet, und ein Fluch werden sollte, daß dadurch ein allgemeiner Segen über das sonst verfluchte menschliche Geschlecht gebracht werden könnte. Es ist also ganz wohl zu fassen, daß die Vergleichung der Gehenckten nicht auf die Personen zu ziehen sey, immassen jene litten, was ihre böse Thaten verdienet hatten, sondern es ist der einzige Grund, der ganzen Vergleichung in dem Wort: Fluch; verborgen, woraus Paulus die Geheimnißvollen Lehren, zu ziehen weiß. Der gehenckte Körper der Missethäter, mußte verabscheuet, und als ein Fluch Gottes, gehalten werden, ja er mußte, vor der Nacht, als ein des Anschauens unwürdiges Ding weggeschaffet werden, daß jedermann, zum voraus erkennen möchte, wie schmäzlich der Tod desjenigen seyn würde, von welchem es vereinsten heißen würde: **hinweg mit diesem.** Gleichwie nun aber jene am Holze, wegen ihrer eigenen Sünden, verflucht waren; also ist Christus, wegen fremder Sünden, und für uns, verflucht worden, und was die Feinde, Jesu zum Schimpf legen, indem sie ihn nur den **Gehenckten** nennen, dieses ist, eines der vornehmsten Stücke, seines verdienstlichen Leidens, und gereicht seinen Gläubigen, zur Ehre, Segen und Seligkeit.

VIII.

Wer gestorben ist, der ist gerechtfertiget von der Sünde, schreibt Paulus, Röm. 6, 7. und ein bisheriger Uebelthäter heist, nach erlittener Todesstrafe, billig ein **Justificirter**, oder derjenige, welcher erlitten hat, was Urtheil und Recht wegen seines Verbrechens, mit sich gebracht haben, und er bleibet forthin nicht unter dem Urtheil, zur Strafe, und Verdammniß. Von einem Gehenckten, sagt demnach allhier die Schrift, daß man ihn noch deselbigen Tages, vom Holze abnehmen und begraben soll.

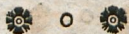
Den Grund zu dieser göttlichen Anordnung will man gemeiniglich, aus einem andern Gesetze herleiten, da nämlich Gott verboten hatte, daß
nie.

niemand an einem Todten sich verunreinigen sollte. 4. B. Mos. 19. Allein bey unserm Gesetze ist nicht die Rede, von der Verunreinigung der Menschen, sondern des Lands, oder nach dem Gr. E. der Erden, als welche, durch den des Abends, oder des Nachts hindurch, am Holz gebliebenen Leichnam nicht soll verunreiniget werden. Ey! war denn die Erde nicht allbereit dadurch verunreiniget worden, daß der Gehencfte den Tag über, an dem Holz gehangen? Was soll denn der Unterscheid, des Tages und der Nacht hierbey thun. Ja, nachdem nicht die Todesstrafe sondern das, der Todesstrafe würdige Verbrechen, den Fluch, über ein Land, laut der göttlichen Drohungen, bringet, warum soll denn eben diese Todesstrafe, den Fluch Gottes zur Verunreinigung des Landes, zuwege bringen? und ein einziger todter Leichnam eines Gehencften soll vermögend seyn, das ganze Land zu verunreinigen, und allen Segen Gottes, in Fluch zu verwandeln? das sey ferne. Sehen wir auch auf die Execution, oder die Ausübung und Vollstreckung dieses Gesetzes, und der darinnen gedroheten Strafe, so werden wir in der ganzen Heil. Schrift N. T. kein einziges Exempel, von dem Gehencften, und seinem Begräbniße, noch Untergang der Sonne finden. Denn was die heidnischen Völcker hierbey gethan, oder was von dem Tod des Rebellen Absaloms, von dem Haman und dergleichen gemeldet wird, kann man füglich hieher nicht ziehen.

Was demnach Paulus überhaupt von den Mosaischen Satzungen saget, daß sie schwache und dürftige Satzungen, und ein Gesetz, das schwach und nicht nütze wäre, Gal. 4, 9. Ebr. 7, 18. dieses mag auch von diesen, was den Gehencften und seinen Leichnam anbetrifft, gelten. Denn gewiß, wenn wir Christum allhier nicht suchen, finden, und erblicken, welchergestalt er uns hierbey, vor Augen gemahlet wird, und daß er das Ende, oder das Ziel und die Absicht dieses Gesetzes sey, so werden wir die Morgenröthe nicht haben, sondern im Finstern irre gehen. Jes. 8, 20.

IX.

Ey derowegen, laßt uns aufsehen, auf Jesum, den am Holz hangenden, und sterbenden Erlöser, so werden wir, den Kern und Stern, und die Krafft, und den vollen Segen, dieses göttlichen Gesetzes erhalten. Der schon oben gerühmte Vitringa, giebt uns recht schöne Gelegenheit, unsre
Glaub



Glaubens-Augen bey der Vergleichung des Ur- und Gegenbildes zu weiden, und unsre Herzen daran zu vergnügen. Denn Jesu Passion ist mir lauter Freude, und so wollen wir dem Leitfaden, gedachten Gottesgelehrten, nachgehen, und folgende Vergleichungsarten, in einige Betrachtung ziehen.

Der Gehencfte im Vorbilde.

Der Missethäter, war ein Israelite, und diese Art des Todes gieng, nach dem Vorgeben der jüdischen Lehrer, die Jüdengenossen nichts an, sondern nur diejenigen, welche von dem Saamen Abraham waren, und die Verheißung hatten.

Der Gehencfte Israelite, war den allergrösten Verbrechen; Der Gotteslästerung, und der Abgötterey, schuldig.

Der gehencfte Israelite, war dergleichen großen Verbrechen schuldig, auf welchen der Fluch Gottes lag, das ist, welche ohne die höchste Beweisung der Gerechtigkeit Gottes durch den Tod des Sünders, nicht konnten vergeben werden.

Der sündhaftige Israelit ward getödtet und gehencfet, zum Beweisthum der göttlichen Gerechtigkeit, und also ward er, ein verfluchter Gottes.

Christus am Kreuz, im Gegenbilde.

1. Christus war, der wahrhaftige Saamen Abraham, dem die Verheißungen des Gegens geschehen waren, er war von dem Hause Israel, ein Jude, aus dem Jüdischen Geschlecht.

2. Christus wußte zwar von keiner Sünde nicht, allein er ward doch angeklaget, daß er Gott gelästert habe, &c.

3. Christus wurde Birge aller Sünder, ward auch als ein Fluchwürdiger hierbey angesehen.

4. Von Christo schreibt Paulus, daß ihn Gott, zum voraus bestimmet habe, zum Veröhn-Opfer in seinem Blut, zum Beweisthum seiner Gerechtigkeit. Röm. 3, 25.

5. Der

5.
Der gehenckte Israelit, ward
bey Untergang der Sonne ausgesöh-
net, und alsdenn begraben.

An dem Abend des Tages, an
welchem Christus den Fluch getra-
gen, rief er aus: *Es ist vollbracht,*
und bald darauf starb er und ward
begraben.

6.
Durch das Begräbniß des Ge-
henckten, ward das Land Canaan,
als rein, oder gereiniget angesehen.

Alle Sünden, der Welt und ih-
rer Kinder hat Christus durch seinen
Tod, am Holze versöhnet, und als-
denn durch sein Begräbniß, versie-
gelt, und dadurch die ganze Welt,
oder die ganze Erde gesegnet.

So weit Viringa.

Zum Beschluß will ich den Auszug aus der Akademischen Ab-
handlung, des berühmten Herrn D. Huch zu Erlangen, welche die
Ueberschrift führet: *Mors redemptoris in ligno, 1751.* beyfügen, wie solche
in den allgemeinen gelehrten Nachrichten aus dem Reiche der
Wissenschaften zum Hamburgischen unpartheyischen Corresponden-
ten 24. Stück, 1751. zu befinden.

Die Gedanken des Herrn Verfassers, heist es allda, gehen haupt-
sächlich auf die Frage: Ob die Kreuzes-Estrafe nothwendig gewesen sey?
Es kommen alle Gottesgelehrten darinnen überein, daß sie, ein göttlicher
Rathschluß gewesen, doch was die Ursachen dieses Rathschlusses betrifft,
da sind die Meinungen getheilet. Wir wollen hier nur anführen, was
der Herr Verfasser nieder geschrieben hat. Petrus, heist es, hat die Ur-
sachen, in diese Worte gefasset: *Welcher unsre Sünde selbst an sei-
nem Leibe, hinauf getragen hat auf das Holz.* Der Herr Ver-
fasser, zeigt also folgende Ursachen: 1.) weil wir die Schuld von dem
Holz an uns gebracht, so sey es der Weisheit Gottes gemäß, auch die
Estrafe an dem Holz zu bestimmen, 2.) sey es der göttlichen Weisheit
gemäß, damit das Denckmal des Falles, wie auch der Gnade an dem
Holz

QK II, 426



Zolz errichtet worden, so wird an dem Zolz, aus demjenigen ein Triumph gemacht, von dem unsre ersten Eltern verführet worden sind. 3.) Die Todesstrafe am Kreuz schicke sich am besten zur Strafe des Mittlers, 4.) weil der Tod zugleich ein Opfer für die Sünde seyn sollte, so mußte dieses an dem Holz des Kreuzes geschehen. 5.) In der Strafe des Mittlers, mußte der höchste Grad der Schmach, und in dem Opfer, der höchste Grad der Liebe und der Erbarmung dargestellt werden. Dieses war allein durch den Tod am Kreuze möglich. 6.) Das Werck der Erlösung, wird am besten, durch den Kreuzes-Tod abgebildet; Der Mittler, zeigt sich zwischen Himmel und Erden. Seine Hände breiten sich gegen Juden und Heiden, aus: er bietet aller Welt die Versöhnung an, und macht das große Werck der Erlösung bekannt. 7.) Die Strafe des Kreuzes ist das deutlichste Beyspiel der Tugend, hier zeigt sich die Standhaftigkeit, das Vertrauen, der Gehorsam, und die allgemeine Liebe. So weit Herr D. Nath. Dabey ich aber fast zweifle, ob alle diese angeführte Beweiskümer von andern, ohne Widerspruch, und mancherley Einwürffe möchten angenommen werden.

Die Nutz-Anwendung dieser Abhandlung zum geistlich Guten, in der Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, und zum rechtschaffenen Wesen in Christo Jesu, hat uns der sel. Rambach in seiner Betrachtung, über das Geheimniß des Gesetzes, von den ans Zolz gehenden Uebelthätern, welche seinen Betrachtungen, über die sieben letzten Worte, des gekreuzigten Jesu, beygedrucket sind, geliefert, dahin ich billig meine Leser jeso verweise, weil es meiner dismaligen Absicht nicht gemäß ist, über die Schrancken, eines Philologischen Vortrags zu schreiben.



X 3063838

Hi
426

Zufällige Gedanken
von dem
Geistlichen Sinne
des bürgerlichen Gesetzes
bey dem Volcke Gottes

die Todesstrafe und Beerdigung

eines

Schenschen

5. B. Mos. c. XXI. v. 21. 22.

betreffende

zu mehrer Untersuchung

eröfnet

von

M. Christian Gotthold Wilisch,

Amtsprediger zu St. Nicolai und des Minister. Sub-Sen.

Leipzig,

bey Heinsius Erben, 1757.

